

V e r b a n d s s a t z u n g

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Stand 15.03.2023

Änderung der Verbandssatzung - bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz
79. Jg. Nr. 3 vom 15. März 2023 -
sowie im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 7 vom 6. April 2023

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde
Kümmersbruck erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit folgende Neufassung seiner Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung, Aufsichtsbehörde

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck".
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Amberg.
3. Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz.

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Stadt Amberg und die Gemeinden Kümmersbruck und Freudenberg.
2. Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KomrnZG), bleibt unberührt.

4. Die Verbandsmitglieder erlassen in ihren Gemeindeteilen gleichlautende Entwässerungssatzungen.
5. Beauftragte des Zweckverbandes dürfen im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde dort Einleitungen und Abwasser überprüfen.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Amberg, der Gemeinde Kümmersbruck und die Gemeindeteile Altenricht, Aschach, Hiltersdorf, Immenstetten und Paulsdorf der Gemeinde Freudenberg.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern. Gegenstand der Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne dieser Satzung sind die Kläranlage bei Theuern, der Sammler im Krumbachtal bis RÜB Industriegebiet Immenstetten, der Sammler von Amberg nach Theuern, beginnend beim RÜB JVA und RÜB Hallenbad sowie die Regenüberlaufbecken einschließlich der notwendigen Regenentlastungsanlagen, die unmittelbar mit der Verbandsanlage verbunden sind, gemäß Anlage 1.
2. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
3. Die Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes im Gebiet der Mitglieder werden vom Zweckverband selbst gesichert und überwacht.
4. Das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen geht nicht auf den Zweckverband über.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden, Entschädigung

1. Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 €, der stellvertretende Vorsitzende 37,50 €. Die übrigen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
3. Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 45,00 € für den Verdienstaufschlag, der durch die Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 45,00 €. Verbandsräte erhalten Reisekosten in Höhe von 0 €. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
4. Verbandsräte gemäß Art 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und zwölf weiteren Verbandsräten. Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt (Verhinderungsvertreter), Verbandsräte können nicht Verhinderungsvertreter sein.
2. Von den weiteren Verbandsräten werden sieben durch die Stadt Amberg, vier durch die Gemeinde Kümmersbruck und ein Verbandsrat durch die Gemeinde Freudenberg bestellt.
3. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister (Oberbürgermeister) vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und deren Verhinderungsvertreter werden von den Verbandsmitgliedern bestellt.
4. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
5. Bei Verbandsräten und deren Stellvertretern, die ein kommunales Wahlamt innehaben oder dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der entsprechenden Amts- oder Wahlzeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan. Andere Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

6. Die Bestellung der weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter (Abs. 3 Satz 3) kann vor Ablauf der Amtszeit durch die Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.
2. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
3. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
4. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Sitzung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
5. Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Amberg sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 2 gilt entsprechend. Ihre Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder wenn sämtliche Verbandsräte anwesend sind und sich rügelos auf die Behandlung einlassen.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

4. Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
5. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.
6. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Versammlung nicht.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, den Finanzplan und über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 3. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 4. die Festsetzung von Entschädigungen für den Verbandsvorsitzenden, die Verbandsräte und deren Stellvertreter (§ 6);
 5. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 8. die Entscheidungen aus der Arbeitgeber- und Dienstherreneigenschaft des Zweckverbandes, soweit dies nicht in § 13 anders geregelt ist.

2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 € mit sich bringen.
3. Beschlüsse über die in Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 11 Verbandsvorsitz

Der Oberbürgermeister der Stadt Amberg und der 1. Bürgermeister der Gemeinde Kümmersbruck wechseln sich jeweils in einem Turnus von 3 Jahren zum 1. Mai in Verbandsvorsitz und Stellvertretung ab.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet § 10 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
4. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren elektronischen Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
6. Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden zählen insbesondere:
 - der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 50.000 € mit sich bringen;
 - die Beauftragung von überplanmäßigen Ausgaben bis Höhe von 5% der Hauptauftragssumme, jedoch nicht mehr als 50.000 € je beauftragtes Fachlos. Der Verbandsversammlung ist über die Nachträge zeitnah zu berichten.

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
2. Die Verbandsversammlung ist zuständig,
 1. die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 2. die Beschäftigten ab EG 9 TVöD des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.
3. Die Verbandsversammlung kann Befugnisse nach Abs. 2 ganz oder teilweise dem Verbandsausschuss oder einem anderen beschließenden Ausschuss übertragen.
4. Beschäftigte bis EG 8 TVöD werden durch den Verbandsvorsitzenden eingestellt und entlassen. Für die Gruppen von Beschäftigten, die nicht im Sinne des Tarifrechts in erheblichem Umfang selbständig tätig sind, können die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Befugnisse durch Beschluss der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden übertragen werden.
5. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 14

Verbandsverwaltung

Die Verwaltung erfolgt durch die Stadt Amberg, entsprechend der Vereinbarung des Zweckverbandes mit der Stadt Amberg vom 28.06.1995, siehe Anlage 2.
Der Geschäftsleiter ist der Leiter der Organisationseinheit, der der Kanalbetrieb der Stadt Amberg obliegt

III. Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 16

Haushaltssatzung

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

2. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, ansonsten frühestens einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 20 Abs. 1 Satz 1 bekanntgemacht, sofern nicht die Aufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich Tilgungsleistungen aus Darlehensaufnahmen (Investitionskosten) sowie für den Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Zinsaufwendungen (Betriebskosten) wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage).
2. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage verbrauchten Frischwassermengen, vermindert um die bei der Erhebung der Entwässerungsgebühren außer Ansatz gebliebenen Mengen und Wassermengen, die über Trennsystem an die Kläranlage entsorgt werden.
3. Maßgeblich sind die Mess- und Verbrauchsdaten des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorvorangehenden Jahres.
4. Die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Investitionskosten für die Regenentlastungsanlagen (§ 4) werden zur Hälfte von der jeweiligen Standortgemeinde übernommen. Im Übrigen gilt Abs. 2.
5. Der Zweckverband oder die von ihm Beauftragten sind befugt, bei den Mitgliedsgemeinden Einsicht in die zur Ermittlung der Verbandsumlage erforderlichen Unterlagen zu nehmen und die hierfür notwendigen Auskünfte einzuholen.

§ 18

Festsetzung und Zahlung der Umlage

1. Die Verbandsumlagen nach § 17 werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt und den Verbandsmitgliedern vor Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt. Änderungen während eines Haushaltsjahres sind nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich.
2. Die Verbandsumlagen sind in vier Jahresraten jeweils zu Beginn des Quartals zur Zahlung fällig. Ist die Haushaltssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam, können Vorauszahlungen bis zur Höhe von einem Viertel der Vorjahresumlage erhoben werden.

§ 19 Rechnungslegung und Prüfungswesen

1. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Versammlung vorzulegen. Art 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) findet entsprechende Anwendung.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Amberg vorzuprüfen und von einem von der Versammlung bestimmten Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Versammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Versammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall einer Verhinderung ein Vertreter zu bestellen. Das Ergebnis der Sitzungen des Prüfungsausschusses ist niederzuschreiben.
4. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Versammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
5. Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorstand die überörtliche Prüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.
7. Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden.

IV. Schlussvorschriften

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekanntgemacht. Die Vorstandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichungen hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz anordnen.

§ 21

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
2. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
3. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände in dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Verbandsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Verbandsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
4. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.02.1997 (RABl OPf. S.24) mit den Änderungen vom 7.12.2007 (RABl. OPF. 2008, S.17) außer Kraft.

Anlage 1 zur

Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der
Gemeinde Kümmersbruck

Anlagen des Zweckverbandes

1. RÜB Industriegebiet Immenstetten
2. RÜB Aschach
3. RÜB Raigering Nord
4. RÜB Raigering Süd
5. RÜB Krumbach
6. RÜB Gärmersdorf
7. RÜB Kümmersbruck Ost
8. RÜB Kümmersbruck West
9. RÜB Theuern Ost
10. RÜB Theuern West
11. RÜB Lengenfeld Süd
12. RÜB Lengenfeld Nord
13. RÜB Haselmühl Ost
14. RÜB Haselmühl West
15. RÜB Amberg Süd links
16. RÜB Amberg Süd rechts
17. RÜB Perigueuxbrücke
18. RÜB Dammweg Süd
19. RÜB Dammweg Nord
20. RÜB JVA
21. RÜB Hallenbad

Anlage 2 zur

Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde
Kümmersbruck

Stadt Amberg

Vereinbarung

Zwischen der Stadt Amberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Wolfgang Dandorfer

und

dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Stadt Amberg und die Gemeinde Kümmersbruck
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

- I. Die Stadt Amberg führt im Auftrag des Zweckverbandes folgende Arbeiten durch:
 1. Zweckverbandsverwaltung
 2. Fachverwaltung für die technische Betreuung der Kläranlage
 3. Finanzverwaltung
 4. Personalverwaltung
 5. Rechnungsprüfung
- II. Für die Durchführung der unter Ziffer I. genannten Tätigkeiten zahlt der Zweckverband an die Stadt Amberg einen Verwaltungskostenbeitrag, der sich aus der tatsächlichen Belastung des Personals der Stadt Amberg ergibt, die für den Zweckverband aufgewandt wird. Hierüber sind zum Jahresende entsprechende prozentuelle Aufteilungen vorzugeben und im Rahmen eines Verwaltungskostenbeitrages zu zahlen.
- III. Die Stadt Amberg handelt im Rahmen der vorstehenden Aufgaben für den Zweckverband. Soweit die Zweckverbandsversammlung für eine Entscheidung zuständig ist, ist die Entscheidung einzuholen.
- IV. Die Haftung der Stadt Amberg, die sich aus den vorstehenden Tätigkeiten ergibt, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- V. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar.

Amberg, 28.06.1995

Stadt Amberg

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die
Stadt Amberg und die Gemeinde Kümmersbruck
In Vertretung

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister

Gaßner

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte- Paragraphen	Art der Änderung	In Kraft getreten
1	07.12.2007			§ 19	Änderung	2008
2	10.11.2020		Nr. 26 18.12.2020	§ 17	Änderung	18.12.2020
3	25.04.2022		Regierung der Opf. v.15.06.22 78. Jg. Nr. 9		Änderung Neufassung	16.06.2022
4	09.01.2023		Regierung der Opf. v. 15.03.23 79. Jg. Nr. 3		Änderung § 17 Nr. 1	15.03.2023
5						
6						